



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

100 Jahre Missachtung der Verfassung - Staatsleistungen an Kirchen stoppen I.

Kleine Anfrage - KA 7/2764

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Kirchen sind riesige Wirtschaftsunternehmen. Rechnet man alles zusammen, könnten die beiden großen Kirchen nach defensiver Schätzung ein Vermögen von 435 Milliarden Euro besitzen mit rund 1,3 Millionen Mitarbeitern.¹

Diese Mitarbeiter werden zum Großteil über Staatsleistungen aus Steuermitteln bezahlt, die jeder Bürger zu entrichten hat! Selbst von Konfessionsfreien, die gar keine Kirchenmitglieder sind!

Staatsleistungen nach Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung sind finanzielle Entschädigungen des Staates an die Kirchen für Enteignungen, die vor 200 Jahren stattfanden. Nach dem sogenannten „Reichsdeputationshauptschluss“ von 1803 sollte mit diesen Entschädigungszahlungen Rechtsfrieden geschaffen werden. Seit damals bis heute noch zahlen die Länder für die Entschädigung von rechtsrheinischen Kirchengütern, die 1803 in den napoleonischen Kriegen enteignet wurden², an die beiden großen Amtskirchen (die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen) in allen neuen und, mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, auch in allen alten Bundesländern.

Seit einem Jahrhundert sollen die Staatsleistungen beendet werden, zuletzt waren es mehr als 500 Millionen Euro. Passiert ist bislang nichts.³

Von 1990 bis heute ergab dies bereits eine Summe von bundesweit rund 17,3 Milliarden Euro⁴.

¹ <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/zwischen-glaube-und-geld-wie-reich-die-grossen-deutschen-kirchen-sind/19831108.html>

² https://www.focus.de/politik/deutschland/forderung-nach-neuregelung-staat-soll-zahlungen-an-die-kirchen-stoppen_aid_1140250.html

³ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article188436565/Staatsleistungen-500-Millionen-fuer-die-Kirchen-vom-Steuerza-ler.html>

⁴ Auch die ehemalige Bundestagsabgeordnete und finanzpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Ingrid Matthäus-Maier bestätigt diese Summe: <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/staatsleistungen-2019-abloesen>

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.09.2019)

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in den Titeln 13 15 684 31 („Zuschüsse für die evangelischen Gliedkirchen in Sachsen-Anhalt“) und 13 15 684 33 („Zuschüsse für die Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt“) geführten Ausgaben beruhen auf den in den Staatskirchenverträgen des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15.09.1993 (Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 03.02.1994, GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) und zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31.03.1998, GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.) vereinbarten Staatsleistungen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages (EvKV) sowie Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (HeilSt-StV) zahlt das Land anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Bei den als „Gesamtzuschuss“ bezeichneten Staatsleistungen handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne von staatlichen Zuwendungen, welche mit einer bestimmten Zielsetzung, z. B. zur Erbringung bestimmter Leistungen durch einen konkreten Zuwendungsnehmer, gewährt werden. Die einer verfassungsrechtlichen Wertgarantie unterliegenden Staatsleistungen sind vielmehr pauschal zusammengefasste Vermögensrechte, welche als Surrogat altrechtlicher - vornehmlich in Ausfluss der Reformation und des Reichsdeputationshauptschluss von 1803 aus säkularisiertem Kirchengut stammenden - Ansprüche isolierte, an keinen besonderen Zweck gebundene Zahlungen darstellen.

Sie unterscheiden sich sowohl von Leistungen des Staates, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen als auch von Subventionen, also Zuschüssen, die der Staat zu bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gewährt. Diese werden unabhängig von den Staatsleistungen ggf. den kirchlichen Trägern prinzipiell wie jedem freien Träger oder sonst gemeinnützig Tätigen mit einer entsprechenden Zweckbindung zuerkannt.

Bei den Zuschüssen an den Landesverband Jüdischer Gemeinden handelt es sich nicht um Staatsleistungen im staatskirchenrechtlichen bzw. im „technischen“ Sinn des Art. 140 GG, Art. 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung, sondern um - freiwillige - Leistungen des Landes. Mit den staatsvertraglich vereinbarten Zahlungen zur Grundrechtsvorsorge geht der Wunsch einher, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt

- in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist,
- in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der Zeit der kommunistischen Gewaltherrschaft,

- in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat,

den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern.

Grundlage der Beantwortung der statistischen Fragen ist das Statistische Jahrbuch Sachsen-Anhalt 2018 des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt (Erscheinungsdatum 13.12.2018, Redaktionsschluss 05.11.2018, (korrigierte Fassung vom 03.04.2019)). Die Angaben gelten somit zum 31.12.2017. Das Statistische Jahrbuch Sachsen-Anhalt 2019 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt 2019 liegt noch nicht vor.

Frage 1:

Kann die Landesregierung die recherchierten Zahlen der Netzseite <https://fowid.de/meldung/staatsleistungen-2018> bestätigen, dass Sachsen-Anhalt pro Kirchenmitglied mit 180,01 Euro (77,03 Euro kath. Kirche + 102,98 Euro ev. Kirche) das 127,6-fache an Staatsleistungen an die Kirchen zahlt, als dies im Saarland mit 1,41 Euro (1,02 Euro kath. Kirche + 0,39 Euro ev. Kirche) der Fall ist?

Antwort:

Die Bevölkerung des Landes Sachsen-Anhalt betrug am 31.12.2017: 2.223.081. Im Jahr 2017 betrug die Mitgliederzahl der Evangelischen Kirchen 266.198, der Römisch Katholischen Kirche 75.887. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gibt als Quelle für diese Zahlen die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Landeskirche in Mitteldeutschland sowie das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, an. Bei den Evangelischen Kirchen wurden die Angaben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Gemeinden Calvörde und Blankenburg vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt nicht mit aufgenommen.

Das Umrechnen der Höhe der Staatsleistungen pro Kirchenmitglied oder pro Einwohner eines Landes ist für die Vergleichbarkeit der einzelnen Länder ungeeignet. Dieses berücksichtigt tatsächliche, strukturelle, wirtschaftliche und demografische Unterschiede nicht. Der Aussagewert im Ländervergleich ist gering. Auch erweckt solches Umrechnen den Eindruck, als ob Staatsleistungen an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche ihre Begründung in einer vereinbarten Zahlung pro Kirchenmitglied oder pro Landeseinwohner finden. Dieses ist nicht der Fall. Da die Frage aber explizit auf die Situation in Sachsen-Anhalt hingestellt wurde, werden im Folgenden die Staatsleistungen entsprechend auf der Grundlage der Statistik 2017 heruntergebrochen, obwohl dieses aus den geschilderten Gründen zur gewünschten Vergleichbarkeit zwischen den Ländern in ihrer spezifischen, historischen wie demographischen Situation ungeeignet ist.

Das Land Sachsen-Anhalt zahlte im Jahr 2017 Staatsleistungen an die Evangelischen Kirchen in Höhe von 27.738.554 €, an die Katholische Kirche in Höhe von 5.709.289 €. Damit zahlte das Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt rechnerisch pro Kirchenmitglied der Evangelischen Kirche ca. 104 € und pro Kirchenmitglied der Katholischen Kirche ca. 75 €. Die Angaben pro Kirchenmitglied der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche können nicht additiv zusammengezogen werden.

Im Jahr 2017 zahlte das Land Sachsen-Anhalt an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zusammengenommen Staatsleistungen in Höhe von 33.447.843 €. Rein rechnerisch auf die Gesamtbevölkerung bezogen, zahlte somit das Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 Staatsleistungen an die Evangelischen Kirchen und Katholische Kirche zusammen ca. 15 € pro Einwohner. Darüber hinaus können die Angaben der Netzseite <https://fowid.de/meldung/staatsleistungen-2018> nicht bestätigt werden.

Pressemitteilungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Deutschen Bischofskonferenz vom 19.07.2019, die die Mitgliederzahl der EKM in Sachsen-Anhalt mit ca. 227.100 und des Bistums Magdeburg mit ca. 73.700 für Ende 2018 angeben, können nicht zur Grundlage der Beantwortung der Fragen genommen werden. Es fehlen z. B. Angaben der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Daher wird von den gesicherten Angaben des Statistischen Jahrbuchs Sachsen-Anhalts 2017 ausgegangen.

Frage 2:

Trifft es zu, dass Sachsen-Anhalt sowohl pro Einwohner als auch pro Kirchenmitglied bundesweit verglichen mit anderen Bundesländern jeweils ein Vielfaches an die Kirchen zahlt, obwohl hier der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung in ganz Deutschland am niedrigsten ist?

Antwort:

Der prozentuale Anteil der Mitglieder der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche in Sachsen-Anhalt an der Gesamtbevölkerung betrug 2017 15,4 Prozent. Ob damit der Anteil der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung in ganz Deutschland prozentual am niedrigsten ist, kann nicht bestätigt werden. Entsprechende umfassende statistische Angaben der anderen Länder liegen hier nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Trifft es nach Ansicht der Landesregierung zu, dass es im Jahr 2019 deutlich weniger als 15 % Christen als Kirchenmitglieder in Sachsen-Anhalt gibt?

Antwort:

Der prozentuale Anteil der Mitglieder der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Kirche in Sachsen-Anhalt an der Gesamtbevölkerung betrug 2017 15,4 Prozent. Die Angaben für 2018 werden im Statistischen Jahrbuch Sachsen-Anhalt 2019 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt voraussichtlich Ende 2019 vorliegen. Entsprechend werden die Angaben für 2019 voraussichtlich Ende 2020 vorliegen.

Frage 3.1:

Sind der Landesregierung genaue Zahlen bekannt und wie lauten diese?

Antwort:

Siehe Beantwortung Frage 3.

Frage 4:

Kann die Landesregierung bestätigen, dass es seit 100 Jahren in der Verfassung heißt: „Die historischen (...) Staatsleistungen werden abgelöst.“ Und

dass dort nicht steht, sie werden garantiert, wie es Kirchenpolitiker oft darzustellen versuchen?

Antwort:

Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 welcher über Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes (GG) ist, lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“.

Frage 5:

Stimmt die Landesregierung der Feststellung zu, dass sich dieser bis heute nicht erfüllte Verfassungsbefehl an Parteien und Politiker wendet?

Antwort:

Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 GG richtet sich in seinem Wortlaut an Landesgesetzgebung und Reich somit heute an die Landesgesetzgeber und den Bundesgesetzgeber. Parteien und Politiker sind damit auch angesprochen.

Frage 6:

Kann die Landesregierung folgende Zahlen bestätigen: Insgesamt kamen 2018 in allen 14 Ländern 538 Millionen Euro zusammen. Für Sachsen-Anhalt reden wir hier für die drei im Haushaltsplan 2019 berücksichtigten Religionsgemeinschaften von knapp 37 Mio. Euro. Dabei sind die 3 Mio. Euro Gestellungsgeld für kirchliche Lehrkräfte und die mehr als 5 Mio. Euro für (mehrheitlich kirchennahe) paritätische Wohlfahrtsverbände noch gar nicht berücksichtigt.

Antwort:

Das Land Sachsen-Anhalt zahlt gemäß Haushalt 2019 an die Evangelischen Kirchen 29.250.000 €, an die Katholische Kirche 6.020.000 €. An die Jüdische Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt wird ein Gesamtzuschuss in Höhe von 1.495.000 € gezahlt. Damit zahlt das Land Sachsen-Anhalt an die drei genannten Religionsgemeinschaften insgesamt 36.765.000 €. Darüber hinaus können die genannten Zahlen in allen 14 Ländern nicht bestätigt werden, da entsprechende vollständige Angaben nicht vorliegen.

Frage 7:

Sollten sich irgendwann islamische Gruppierungen auf eine Körperschaft öffentlichen Rechts einigen' hätten diese dann nach Ansicht der Landesregierung im Rahmen der Gleichbehandlung ebenfalls Anspruch auf Staatsleistungen, wie es z. B. bei der evangelischen Kirche der Fall ist?

Antwort:

Nein. Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft führt nicht automatisch zu einem Anspruch von Staatsleistungen wie bei den Evangelischen Kirchen oder der Katholischen Kirche. Es bestehen bereits heute im Land Sachsen-Anhalt einige Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Staatsleistungen erhalten.